

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretung am 24.06.2014	1
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 16.06.2014	3
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 19.06.2014	4
Bekanntmachung nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz	4
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 18.06.2014	5
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 01.07.2014	6
Impressum	8

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.06.2014

Beschluss Nr. GV-042/2014

Fortgeltung der Geschäftsordnung vom 27.09.2011 der Gemeindevertretung Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde vom 27.09.2011.

Beschluss Nr. GV-044/2014

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl zur Wahl der Gemeindevertretung Eichwalde vom 25. Mai 2014

Die Gemeindevertretung beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 25.05.2014 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. GV-039/2014
Festlegung der Anzahl der Hauptausschussmitglieder

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Hauptausschuss der Gemeinde sieben Mitglieder umfasst neben dem Bürgermeister.

Beschluss Nr. GV-041/2014
Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf. bestellt werden.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Fraktion CDU	Frau Dr. Karin Petersohn	Dieter Brommund; Dieter Grabow und Werner Hahn
Fraktion CDU	Herr Jürgen von Meer	Dieter Brommund; Dieter Grabow und Werner Hahn
Fraktion DIE LINKE	Frau Petra Bittner	Alexander Helbig, Ulrike Burmeister
Fraktion DIE LINKE	Herr Martin Kalkoff	Alexander Helbig, Ulrike Burmeister
Fraktion SPD	Frau Bärbel Schmidt	Herr Björn Lorenz, Frau Anja Röske
Fraktion B90/GRÜNE	Frau Birgitt Klunk	Frau Dr. Henße, Herr Wolfgang Burmeister
Fraktion WIE	Herr Jörg Jenoch	Herr Alf Hamann, Frau Nina Keutel

Beschluss Nr. GV-045/2014
Bildung von Fachausschüssen

1. Die Gemeindevertretung beschließt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und zur Kontrolle der Verwaltung nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2014 bis 2019 folgende Fachausschüsse:
 - a) der Flughafen- und Ordnungsausschuss
 - b) der Ortsentwicklungsausschuss sowie
 - c) der Kultur- und Sozialausschuss

Die genannten Fachausschüsse bestehen aus sieben Gemeindevertretern; dazu können bis zu sieben sachkundige Einwohner berufen werden.

2. Gleichzeitig wird der zeitweilig gebildete Ausschuss „Großflughafen BBI Schönefeld“ (Flughafenausschuss) durch die Gemeindevertretung aufgelöst.
3. Die bisherigen Aufgaben des Flughafenausschusses werden zukünftig durch den Ordnungsausschuss wahrgenommen.

Beschluss Nr. GV-038/2014
Benennung des Ortschronisten

Die Gemeindevertretung benennt Herrn Wolfgang Flüge als Ortschronist der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-037/2014

Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für die Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Benennung

1. von Frau Monika Grabow zur Gleichstellungsbeauftragten und
2. von Frau Gill Maria Eichhorn als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

Folgender Beschluss wurde mit der **Mehrheit der auf Nein** lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. GV-057/2014

SPD Fraktion - Antrag Ergänzungs-/ Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 045/2014 Bildung von Fachausschüssen

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung des o.g. Antrages mit folgenden Änderungen:

Punkt 1. Buchstabe c) des Beschlussvorschlages entfällt und wird ersetzt durch folgenden Text:

- „ c) Bildungs- und Sozialausschuss
d) Kultur-, Jugend- und Sportausschuss „

Beschluss Nr. GV-058/2014

CDU - Fraktion - Änderungsantrag zu den Beschlussvorlagen 049a/2014 und 049b/2014

Die Gemeindevertretung beschließt, dass den gewählten Gemeindevertretern und den benannten sachkundigen Einwohnern für die Arbeit mit dem elektronischen Sitzungsdienst von der Gemeinde wahlweise ein geeignetes neues Gerät oder einen einmaligen Arbeitsmittelzuschuss in Höhe von 500,00 €, zur Verfügung gestellt wird.

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Nach den §§ 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich die folgenden Feststellungen des Wahlausschusses bekannt:

1. Herr Prof. Wolf Carius verliert durch Verzicht seine Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Als Ersatzperson für den Sitz des Herrn Prof. Carius wurde Frau Birgit Zimmermann-Szymanski festgestellt. Der Sitz des Herrn Prof. Wolf Carius ist nun auf Frau Zimmermann-Szymanski übergegangen.

Eichwalde, 16.06.2014

gez. Kröhnert
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Nach den §§ 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich folgenden Feststellungen bekannt:

3. Frau Birgit Zimmermann-Szymanski verliert durch Verzicht ihre Rechtsstellung als Vertreterin der Gemeindevertretung Eichwalde.
4. Als Ersatzperson für den Sitz der Frau Birgit Zimmermann-Szymanski wurde Herr Wolfgang Burmeister festgestellt. Der Sitz der Frau Zimmermann-Szymanski ist nun auf Herrn Burmeister übergegangen.

Eichwalde, 19.06.2014

gez. Kröhnert
Wahlleiterin

Bekanntmachung nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unter- und oberirdische Telekommunikationsanlagen in der Gemeinde Eichwalde beantragt hat. Es handelt sich um eine mit Kabeln belegte Kabelanlage und eine öffentliche Telefonstelle (Fernsprechkäuschen).

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Eichwalde Flur 1, FSt. 214/1 und 248/1.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 011/13 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Beisitzer im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahlen am 14. September 2014 ist für jeden der 5 Wahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese und den Briefwahlvorstand werden wieder Beisitzer gesucht.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzer vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 27.08.2014** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde
Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 46 Abs. 3 und 4 BbgLWahlG:

Abs. 3:

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Abs. 4:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzer nach meinem Ermessen.

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 14.09.2014 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 46 Abs. 5 BbgL-WahlG eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Eichwalde, 01.07.2014

gez. Speer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Eichwalde wird von **Montag, 18. August 2014 bis Freitag, 22. August 2014** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 122 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 122 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **17. August 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegen, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **30. August 2014** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine dürfen ab dem **22. August 2014** durch die Wahlbehörde ausgestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 12. September 2014, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichwalde, 01.07.2014

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.